



Frage-Antwort-Papier zur EU-Verordnung zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit

Weitere Infos: www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 23.06.2026

Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

- Gliederung -

Hinweis: Soweit hier nichts anderes angegeben ist, gelten die Regelungen nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren.

KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Gegenstand

Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

Artikel 3 - Persönlicher Anwendungsbereich

Artikel 4 - Begriffsbestimmungen

1. „Hund“
2. „Katze“
3. „Wohlergehen von Hunden und Katzen“
4. „Hybride“
5. „Zucht“
6. „Haltung“
7. „Inverkehrbringen“
8. „Bewerbung“
9. „Online-Plattform“
10. „Zuchthündin“
11. „Zuchtkätzin“
12. „Herdenschutzhund“
13. „Hütehund“
14. „Betrieb“
15. „Zuchtbetrieb“
16. „Landwirt“
17. „Verkaufsbetrieb“
18. „Tierheim“
19. „Pflegestelle“
20. „Unternehmer“



Frage-Antwort-Papier zur EU-Verordnung zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit

Weitere Infos: www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 23.06.2026

21. „zuständige Behörden“
22. „Zuchtstrategie“
23. „Euthanasie“
24. „Verstümmelung“
25. „Kastration“
26. „Leiden“
27. „Unterbringung“
28. „Hundezwinger“
29. „Katzenzwinger“
30. „Tierpflegekraft“
31. „Beschäftigungsmaterialien“
32. „Anbinden“
33. „Box“
34. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“
35. „Heimtiereigentümer“
36. „Heimtier“
37. „Schnellwarnsystem“
38. „Netz für Amtshilfe und Zusammenarbeit“
39. „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“

KAPITEL II VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMER VON BETRIEBEN

Artikel 5 - Ausnahmen von den in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen

- (1) Zuchtbetriebe
- (2) Tierheime

Artikel 6 - Allgemeine Grundsätze für das Wohlergehen

Artikel 7 - Allgemeine Verpflichtungen im Hinblick auf das Wohlergehen

Artikel 8 - Pflichten mit Blick auf Zuchtstrategien *[Absatz 1 gilt ab dem 1.7.2036; Absatz 2 gilt ab dem 1.7.2030]*

Artikel 9 - Meldung und Registrierung von Betrieben

Artikel 10 - Pflicht zur Einholung einer Zulassung für bestimmte Zuchtbetriebe *[gilt nach einer Übergangsfrist von acht Jahren]*

Artikel 11 - Verpflichtung zur Information über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung



Frage-Antwort-Papier zur EU-Verordnung zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit

Weitere Infos: www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 23.06.2026

Artikel 12 - Kompetenzen von Tierpflegekräften im Bereich des Wohlergehens von Tieren *[Abs. 2 und 3 gelten nach einer Übergangsfrist von sieben Jahren]*

Artikel 13 - Besuche zur Beratung im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere

Artikel 14 - Füttern und Tränken

Artikel 15 – Unterbringung *[gilt nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren]*

Artikel 16 – Gesundheit *[gilt nach einer Übergangsfrist von drei Jahren]*

Artikel 17 - Verhaltensbedürfnisse

Artikel 18 - Schmerzhaftes Praktiken

Artikel 19 - Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe

KAPITEL III - KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON HUNDEN UND KATZEN UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG IM INTERNET UND DAS INVERKEHRBRINGEN

Artikel 20 - Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Artikel 21 - Anforderungen an die Bewerbung im Internet und das Inverkehrbringen *[Absatz 3 gilt nach einer Übergangsfrist von vier Jahren; Abs. 3 Unterabsatz 2 und Absätze 4 und 5 gelten nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren]*

KAPITEL IV - ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 22 – Schulung *[Abs. 1 Buchst. a, b und c gelten nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren]*

Artikel 23 - Datenbanken für Hunde und Katzen *[Absatz 1 gilt nach einer Übergangsfrist von vier Jahren; Abs. 3 und 4 gelten nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren]*

Artikel 24 - Erhebung von Daten zum Tierwohl und Berichterstattung

Artikel 25 - Datenschutz

KAPITEL V - EINGANG VON HUNDEN UND KATZEN IN DIE UNION

Artikel 26 - Eingang von Hunden und Katzen in die Union *[Abs. 1, 2 und 3 gelten nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren, Abs. 4 nach zehn Jahren]*

KAPITEL VI - VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 - Änderung der Anhänge

Artikel 28 - Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 29 - Ausschussverfahren

KAPITEL VII - STRENGERE NATIONALE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN



Frage-Antwort-Papier zur EU-Verordnung zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit

Weitere Infos: www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 23.06.2026

Artikel 30 - Strengere nationale Vorschriften

Artikel 31 - Berichterstattung und Bewertung

Artikel 32 - Sanktionen

Artikel 33 - Inkrafttreten und Anwendung

Anhang I - Anforderungen an die Betriebe (gemäß den Artikeln 14 bis 17)

Anhang II - Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Anhang III - Daten zum Tierwohl